

Bekanntmachung

der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

München, 27. März 2026

Änderung der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung nach § 75a SGB V

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) hat am 13.03.2026 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Die Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung nach § 75a SGB V vom 17.11.2018 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 47 vom 23.11.2018), zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung der KVB vom 28.03.2025 (Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet unter der Internetadresse der KVB am 04.04.2025 und Bekanntmachungshinweis im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 14/2025 vom 04.04.2025), wird wie folgt geändert:
 1. Ziffer 4 wird wie folgt geändert:
 - a. In Ziffer 4.7 wird nach der Angabe „insbesondere“ die Angabe „Unterbrechungen der Weiterbildung, die Erstattung von Arbeitgeberaufwendungen durch Dritte (z.B. nach dem AAG), den Entfall des Entgeltfortzahlungsanspruchs des Arztes in Weiterbildung (z.B. bei Elternzeit),“ eingefügt.
 - b. Nach Ziffer 4.8 wird die folgende Ziffer eingefügt:

„4.9 Die gewährte Förderung ist zurückzuzahlen, soweit während Unterbrechungen der Weiterbildung

 - kein Anspruch des Arztes in Weiterbildung auf Entgeltfortzahlung besteht und der Förderbetrag nicht gemäß Ziffer 2.5 weitergeleitet wird, oder
 - dem Antragsteller für diese Zeiten Arbeitgeberaufwendungen durch Dritte erstattet werden.“
 - c. Die bisherige Ziffer 4.9 wird zu Ziffer 4.10.

Bekanntmachung der KVB

2. Ziffer 6 wird wie folgt geändert:

a. Ziffer 6.1 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Förderung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag auf Bewilligung der Förderung muss bei der KVB unter Verwendung der hierfür von der KVB bereitgestellten Formulare gestellt werden. Es werden nur vollständig eingereichte Anträge berücksichtigt. Die vollständige Einreichung setzt die Übermittlung aller im Rahmen der Antragstellung verpflichtend einzureichenden Dokumente und Nachweise voraus.“

b. In Ziffer 6.3 Satz 1 wird die Angabe „schriftlichen“ gestrichen.

II. Die vorstehenden Änderungen der Richtlinie treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung gemäß § 27 der Satzung der KVB in Kraft.

München, den 27. März 2026

Dr. med. Petra Reis-Berkowicz
Vorsitzende der Vertreterversammlung der KVB

Dr. med. Christian Pfeiffer
Vorsitzender des Vorstandes der KVB

Bekanntmachungshinweis

Gemäß § 27 Absatz 1 Satzung der KVB wurde im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 13/2026 vom 27.03.2026 die vorliegende Bekanntmachung veröffentlicht.